

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1** Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, insbesondere für Verträge über den Verkauf und/die Lieferung beweglicher Sachen sowie für die Herstellung von Werken, insbesondere für die Oberflächenbehandlung. Die Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäfts- oder sonstige allgemeine Vertragsbedingungen des Geschäftspartners, Käufers, Bestellers bzw. Kunden (nachfolgend: Kunde) werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst bei vorbehaltloser Ausführung, Lieferung oder Leistung in Kenntnis der Bedingungen des Kunden, nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3** Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen der Diebald GmbH & Co KG („Diebald“) bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1** Angebote von Diebald sind freibleibend. Änderungen hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Lieferungsmöglichkeit und Nebenleistungen bleiben vorbehalten. Dies gilt auch für technische Dokumentationen (z. B. Pläne, Zeichnungen) und sonstige Produktbeschreibungen. Die Annahme erfolgt kundenseits mit Unterschrift des verbindlichen Angebots oder Bestellung.
- 2.2** Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware/Leistung erwerben bzw. einen Auftrag erteilen zu wollen. Diebald ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb von zwei Wochen durch eine Auftragsbestätigung oder Erbringung der Leistung anzunehmen.

3. Lieferung; Lieferzeit

- 3.1** Die Lieferfrist bzw. Ausführungsfrist (nachfolgend: Lieferfrist) wird individuell vereinbart bzw. von Diebald bei Annahme der Bestellung mitgeteilt..
- 3.2** Die Lieferfrist beginnt ohne gesonderte Vereinbarung mit Vertragsschluss und ist eingehalten, wenn bis Ende der jeweiligen Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware angezeigt ist.
- 3.3** Sofern Diebald verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Diebald nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (z. B. Nichtverfügbarkeit der Leistung, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde), wird Diebald den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Diebald berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Diebald übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) von Diebald bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch etwaige Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden gem. Ziffer 8 dieser AGB.
- 3.4** Diebald ist zu Teillieferungen und Teilleistungen sowie zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % berechtigt.
- 3.5** Der Eintritt des Lieferverzugs durch Diebald bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- 3.6** Die Auftragspapiere des Kunden müssen alle für die Bearbeitung relevanten Daten, wie Stückzahl, Artikelbezeichnung, exakter Farbbezeichnung, Verlaufsvorschrift, Glanzgrad und evtl. zusätzlich gewünschter Bearbeitungen, beinhalten. Fehlen Auftragspapiere, bzw. sind diese unvollständig, so trägt der Kunde jedes Risiko für fehlerhafte Bearbeitung. Mündliche, auch fernmündlich erteilte Bearbeitungsanweisungen ersetzen schriftliche nur, wenn sie schriftlich von Diebald bestätigt werden. Der Kunde wird auf Ziffern 8.3 und 8.4 hingewiesen.
- 3.7** Erfüllt der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig, so ist Diebald berechtigt, die Lieferzeit neu festzusetzen oder nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurück zu treten bzw. den Vertrag zu kündigen. Im Falle der Anwendbarkeit des § 643 BGB (Kündigung wegen unterlassener Mitwirkung) ist zusätzlich erforderlich, dass Diebald dem Kunden gegenüber ankündigt, nach Fristablauf den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche (z. B. § 642 BGB) jeglicher Art bleiben vorbehalten.

4. Preise, Abnahme, Zahlung

- 4.1** Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen MwSt und ausschließlich Verpackung, Versand und Montage. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Tritt nach Auftragserteilung eine wesentliche Änderung eines oder mehrerer der Preisfaktoren Löhne, Materialbeschaffung, Energiekosten ein, so ist entsprechend diesen Faktoren eine Preisanpassung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch, soweit Festpreise vereinbart sind. Sofern es der Kunde schriftlich wünscht, wird Diebald die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Eine Nachkalkulation / Preisänderung ist insbesondere auch dann möglich, wenn der Kunde gegen seine Mitwirkungspflicht verstößt oder die Ware nicht den Anforderungen gemäß Ziffer 8.3 oder Ziffer 8.4 entspricht.
- 4.2** Beim Werkvertrag ist der Kunde zur Abnahme des ordnungsgemäßen Werkes verpflichtet. Die Abnahme erfolgt durch rügelose Entgegennahme des Werkes. Die Abnahme gilt spätestens als erfolgt, wenn der Kunde das Werk nicht unverzüglich nach Übergabe als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- 4.3** Beim Werkvertrag ist der vereinbarte Preis mit Ablauf der unter Ziffer 4.2 genannten Abnahmefrist ohne jeden Abzug fällig. Bei Kaufverträgen oder Werklieferungsverträgen (§ 651 BGB) sind Zahlungen sofort nach Lieferung und Rechnungstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist Diebald berechtigt, Verzugszinsen nach dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verlangen.
- 4.4** Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur wegen von Diebald anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig.
- 4.5** Diebald ist berechtigt, auch bei anders lautender Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist Diebald berechtigt die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen, und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 4.6** Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch auf den Kaufpreis bzw. Werklohn durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist Diebald nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann Diebald den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 4.7** Diebald ist berechtigt, gelieferte, bearbeitete oder hergestellte Ware zurückzubehalten, sofern Diebald gegen den Kunden eine offene Forderung oder ein sonstiger Anspruch - ggf. auch aus einem anderen Auftrag - zusteht. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1** Die von Diebald gelieferte, bearbeitete oder hergestellte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus dem Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Eigentum von Diebald. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei Diebald.
- 5.2** Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession der Vorbehaltsware vor Zahlung der gesicherten Forderung ist dem Kunden jedoch nicht gestattet.
- 5.3** Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten nachfolgende Regelungen:
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von Diebald entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Diebald als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Diebald Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware bzw. das hergestellte Werk. Erlischt das Eigentum von Diebald gleichwohl durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde Diebald bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Sicherheit und verwahrt sie unentgeltlich für Diebald auf. Die Miteigentumsrechte von Diebald gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 5.1.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von Diebald gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Diebald ab. Diese nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 5.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben Diebald ermächtigt. Diebald verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Diebald verlangen, dass der Kunde Diebald die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung anzeigt.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Diebald einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o. ä.) um mehr als 10 %, wird Diebald auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
- 5.4** Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde Diebald unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten sowie auf das Vorbehaltseigentum hinzuweisen. Der Kunde haftet für alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs (auch Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO) oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit diese nicht von Dritten Diebald erstattet werden.
- 5.5** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug hat Diebald das Recht, vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf Diebald diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Diebesgefahr und Vandalismus versichern zu lassen.
- 6. Sicherungsrechte bei Veredelung**
- 6.1** Mit der Übergabe der zu veredelnden Ware bestellt der Kunde zugunsten Diebald (= Veredeler) wegen aller Diebald gegenwärtig und künftig zustehenden Forderungen aus dem Vertrag und der laufenden Geschäftsverbindung ein vertragliches Pfandrecht an allen bearbeiteten Waren, insbesondere ausgelieferter (bearbeiteter) Ware. Diebald erklärt sich damit schon jetzt einverstanden. Das gesetzliche Pfand- (insbesondere Werkunternehmerpfandrechte) und Zurückbehaltungsrecht des Veredlers bleibt davon unberührt.
- 6.2** Weiter überträgt der Kunde die ihm an der zu veredelnden Ware zustehenden Anwartschaftsrechte auf Erwerb oder Rückerlangung des Eigentums an Diebald. Diebald erklärt sich damit schon jetzt einverstanden.
- 6.3** Auch bei Auslieferung der veredelten Ware an den Kunden bleiben die in Ziffern 6.1 und 6.2 zusätzlich vereinbarten Sicherungsrechte bis zur Tilgung der gesicherten Forderungen und Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o. ä.) bestehen. Der Kunde verwahrt die ihm wieder ausgelieferte Ware für Diebald unentgeltlich und gibt sie Diebald insbesondere dann auf Verlangen heraus, wenn er in Zahlungsverzug gerät oder seine Insolvenz droht. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession der veredelten Ware vor Zahlung der gesicherten Forderung ist dem Kunden jedoch nicht gestattet.
- 6.4** Der Kunde ist berechtigt, die verpfändete Ware an Dritte im ordentlichen Geschäftsgang ausschließlich gegen Abtretung des Kaufpreises an Diebald zu veräußern. Ziffer 5.3 lit. c) findet Anwendung.
- 6.5** Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Diebald einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o. ä.) um mehr als 10 %, wird Diebald auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben
- 7. Gefahrtragung, Gefahrenübergang, Verpackungskosten**
- 7.1** Eine Lieferung erfolgt, falls nichts anderes vereinbart ist, "ab Werk".
- 7.2** Diebald übernimmt keine Haftung für im Rahmen einer Auftragserteilung oder anderweitig in ihren Besitz gelangte Gegenstände, die sich im Eigentum oder im mittelbaren Besitz des Kunden befinden, es sei denn Diebald handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Die Gefahr der zufälligen oder fahrlässigen Beschädigung und Untergangs trägt allein der Kunde.
- 7.3** Wird die Ware oder das Werk dem Kunden auf dessen Wunsch zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten von Diebald, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die Diebald nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 8. Mängelrüge, Haftung für Mängel**
- 8.1** Sämtliche Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 381 HGB - die auch bei Werkverträgen vereinbart sind - nachgekommen ist. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Diebald für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

- 8.2** Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge kann Diebald nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern bzw. ein hergestelltes Werk neu herstellen (Nacherfüllung). Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeit- und Materialkosten, trägt Diebald, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann Diebald die hieraus entstehenden Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 8.3** Der Kunde hat die zur Beschichtung bestimmte Ware mangels anderer Vereinbarung silikon- und halogenfrei sowie frei von Beschriftungen, Bearbeitungsrückständen, Rost, Verschmutzungen, Klebebändern oder ähnlichen Oberflächenmängeln gereinigt zu übergeben. Entspricht die übergebene Ware nicht diesen Anforderungen, wird keine Gewährleistung übernommen. Wird mangelhafte Ware durch den Kunden angeliefert und sind dadurch bedingt Leistungen über den vertraglichen Leistungsumfang von Diebald hinaus von dem Kunden gewünscht bzw. notwendig, hat der Kunde die über den vereinbarten Preis hinaus entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 8.4** Erfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bzw. sind ausgeschlossen
- bei Auftragsarbeiten, die auf fehlerhafter oder nicht lackiergerechter Konstruktion (bzw. Material) und/oder Planung beruhen, es sei denn diese Arbeiten sind durch Diebald und nicht durch Dritte ausgeführt worden,
 - bei Benutzung entgegen dem mit Diebald vereinbarten bestimmungsgemäßen Gebrauch bzw. bei unsachgemäßer Bearbeitung der Ware durch Schneid-, Biege- oder andere Umformprozesse, bei der Bearbeitung mit mangelhaftem Werkzeug bzw. durch unqualifiziertes Personal. Bestimmungsgemäßer Gebrauch ist, sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wurde, eine dekorative Innenanwendung,
 - bei Beschichtungen von Vorlackierungen, Gußteilen und von stückverzinkten Werkstücken,
 - bei arbeitsbedingtem Ausschuss, Fehlmengen bei Kleinteilen von bis zu 3 % und, Abweichungen in Farbe, Glanz und Verlauf - auch von vorliegenden Mustern - innerhalb der branchenüblichen Toleranzen (Vorgaben sind hier immer Zirkaangaben),
 - bei Transport- und Montageschäden, sofern diese nicht von Diebald verursacht sind und Diebald dies zu vertreten hat,
 - sofern der Mangel auf einem Verstoß des Kunden gegen Ziffer 3.6 beruht.
- Dieser Gewährleistungsausschluss gilt nicht, soweit der Mangel überwiegend auf anderen Ursachen beruht, die von Diebald zu vertreten sind.
- 8.5** Sollten Mängel auftreten, die vom Lacklieferanten zu vertreten sind, so haftet Diebald dem Kunden nur in dem Umfang wie der Lacklieferant gegenüber Diebald haftet. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 8.6** Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung von dem Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos verstrichen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 8.7** Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 9. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 9. Sonstige Haftung**
- 9.1** Auf Schadensersatz haftet Diebald – gleich aus welchem Rechtsgrund – vorbehaltlich nachstehender Regelungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Diebald nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Diebald jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.2** Die sich aus Ziffer 9.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Diebald einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.3** Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Diebald die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ [651](#), [649](#) BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. Verjährung

- 10.1 Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften (§§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB) beträgt die allgemeine Verjährungsfrist ein Jahr. Nur in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB und § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB beläuft sich die Verjährungsfrist auf 3 Jahre.
- 10.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Soweit die Ansprüche nicht auf einem Mangel der Ware beruhen, gilt die gesetzliche Verjährung.
- 10.3 Die Verjährung beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei einer Werkleistung mit der Abnahme.
- 10.4 Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung aus vorsätzlichem und grobfahrlässigen Pflichtverletzungen und die Haftung für die in Ziffer 9.1 a) und b) und 9.2 genannten Ausnahmefälle, für die jeweils die entsprechende gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

11. Schutzrecht/Geheimhaltung

- 11.1 Der Kunde steht dafür ein, dass an allen zum Zwecke der Lieferung, Leistung und Herstellung übergebenen Unterlagen, Gegenständen etc. keine Schutzrechte bestehen bzw. Schutzrechte durch eine etwaige Ver- oder Bearbeitung nicht verletzt werden. Sofern Diebald entsprechende Schutzrechte bekannt sind, wird sie den Kunden darauf unverzüglich hinweisen. Der Kunde hat Diebald von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen und einen etwa entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 11.2 Diebald behält sich an sämtlichen Mustern, Modellen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen und ähnlichen Beschreibungen/Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Erhält der Kunde im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung oder im Rahmen des Vertragsverhältnisses derartige Informationen, ist er zur kostenfreien Rücksendung an Diebald verpflichtet, wenn der Vertrag nicht zu Stande kommt, spätestens wenn dieser beendet wird. Dies gilt auch für etwa gefertigte Kopien. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche unter Ziffer 11.2 genannten Informationen, die von Diebald ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 12.1 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Diebald und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 6. unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 12.2 Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der jeweilige Geschäftssitz von Diebald. Diebald ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für Regelungslücken.

AGB - Stand: 3/09